

## Hagel - Kl. 763

---

1. Der Versicherer leistet nur Ersatz für Schäden durch Zerschlagen (§ 1 Nr. 1 AGlB), die durch Hagel oder gleichzeitig eintretende Wetterereignisse verursacht werden.

2. Versichert sind alle jeweils vorhandenen gerahmten Scheiben, gleichgültig ob sie sich in Gebrauch befinden oder nicht, jedoch beschränkt auf das im Versicherungsschein genannte Grundstück und auf die je Glasart und je Quadratmeter vereinbarte Versicherungssumme. Die Rahmen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Ändert sich der Bestand an Scheiben hinsichtlich der versicherten Glasarten oder der Quadratmeterflächen, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3. Ist die vereinbarte oder angezeigte oder ohne Verschulden noch nicht angezeigte Quadratmeter-Zahl für eine Glasart niedriger als die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles vorhandene Quadratmeter-Fläche, so wird die Entschädigung für diese Glasart nach dem Verhältnis der vereinbarten Quadratmeter-Zahl zu der vorhandenen Quadratmeter-Fläche berechnet.

Einen vereinbarten Naturalersatz braucht der Versicherer erst zu leisten, nachdem der Versicherungsnehmer den Unterschiedsbetrag zwischen der nach Abs. 1 berechneten Entschädigung und den Aufwendungen für den Naturalersatz vor Erteilung des Ersatzauftrags hinzugezahlt hat.

4. Beschädigungen, die nicht auf Hagel oder gleichzeitig eintretende Wetterschäden zurückzuführen sind, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

5. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn statt Glasscheiben andere Gegenstände versichert werden.